

Interpellation Aerne-Eschenbach (35 Mitunterzeichnende) vom 25. November 2014

Optimierung von Sicherheitsvorkehrungen bei Sportveranstaltungen durch Einsatz von technischen Massnahmen (Identitätsfeststellung der Stadionbesucher)

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Mai 2015

Cornel Aerne-Eschenbach stellt der Regierung in seiner Interpellation vom 25. November 2014 Fragen zum Einsatz von Personen-Identifikationssystemen anlässlich von Sportveranstaltungen im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 3a Abs. 1 und 2 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 (Stand: 2. Februar 2012) [sGS 451.51; im Folgenden] sind Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer bewilligungspflichtig. Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist. Die zuständige Behörde kann eine Bewilligung im Sinn von Art. 2 des Konkordats zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens mit Auflagen verbinden. Nach Art. 3a Abs. 3 des Konkordats kann die Behörde dabei insbesondere anordnen, dass Besucherinnen und Besucher beim Zutritt zu Sportstätten Identitätsausweise vorweisen müssen und dass mittels Abgleich mit dem Informationssystem HOOGAN sichergestellt wird, dass keine Personen eingelassen werden, die mit einem gültigen Stadionverbot oder Massnahmen nach diesem Konkordat belegt sind. Gemäss neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind diese möglichen Auflagen der Identitätskontrollen und des Abgleichs mit dem Informationssystem HOOGAN durch solche Personen-Identifikationssysteme verfassungsrechtlich zwar zulässig. Das Bundesgericht hielt aber fest, dass die zuständigen Behörden die bei einem bestimmten Spiel anzuordnenden Auflagen in jedem einzelnen Fall an die bestehende Risikosituation anzupassen und dabei die Grundrechtseingriffe so gering wie möglich zu halten haben (BGE 140 I 2 E. 9.3.3).

Die im Kanton St.Gallen für den Erlass dieser Auflagen zuständigen Behörden sind für das Gebiet der Stadt St.Gallen die Stadtpolizei St.Gallen und für das übrige Kantonsgebiet das Polizeikommando der Kantonspolizei (Art. 51quater Abs. 1 Bst. a und b des Polizeigesetzes, sGS 451.1).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Kanton St.Gallen werden derzeit keine technischen Personen-Identifikationssysteme eingesetzt.
2. Die Regierung verschliesst sich Personen-Identifikationssystemen, wie sie derzeit im Kanton Zug beim Eishockeyverein Zug eingesetzt werden, nicht grundsätzlich, zumal deren möglicher Einsatz anlässlich von Sportveranstaltungen höchststrichterlich nicht beanstandet wurde. Die systematische Erfassung von Stadionbesuchern muss sich angesichts der konkreten Gefahrenlage jedoch als verhältnismässig, insbesondere als erforderlich, erweisen. Die aktuelle Sicherheitslage, die sich in den Sportstadien des Kantons St.Gallen seit längerer Zeit als relativ ruhig präsentiert, könnte einen generellen Einsatz solcher Personen-Identifikationssysteme zum jetzigen Zeitpunkt wohl kaum rechtfertigen. Dennoch stellt das Phänomen im Umfeld von

Sportveranstaltungen für die Behörden weiterhin eine Herausforderung dar, die nur mit einem erheblichen personellen Aufwand zu bewältigen ist.

Es trifft zu, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Sportveranstaltungen im Kanton St.Gallen, insbesondere bei Fussballspielen in der Arena St.Gallen und Eishockeyspielen in der Arena in Rapperswil-Jona, nicht unerhebliche polizeiliche Ressourcen bindet. Die beteiligten Behörden und Vereine leisten jedoch auf verschiedenen Ebenen hohe Anstrengungen, um die Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu unterbinden bzw. zu minimieren, sei es durch repressive und/oder präventive Massnahmen.

Im Kanton St.Gallen wird fehlbares straf- und konkordatsrechtliches Fanverhalten von den zuständigen Behörden konsequent geahndet und von den Vereinen auch privatrechtlich mit Stadionverboten sanktioniert. Mit dem polizeilichen Beweissicherungs- und Festnahmeelement werden noch vor Ort zielgerichtet Festnahmen vorgenommen, regelmässig unter unverzüglicher Zuführung an die Staatsanwaltschaft. Im Rahmen der Nachbearbeitung eines Fussballspiels werden über die Fachstellen Hooliganismus der Stadt- bzw. Kantonspolizei die erforderlichen Nachermittlungen durchgeführt bzw. koordiniert. Können Fehlbare mit den Videoüberwachungsanlagen der Vereine gefilmt werden, lassen sich diese mit den konventionellen Massnahmen der Konsultation der Vereine, der Öffentlichkeitsfahndung und den Szenekennern der Gästeklubs in den meisten Fällen identifizieren. Letztere sind nicht nur bei den Heimspielen «ihrer» Mannschaft, sondern auch bei Auswärtsspielen zugegen. Sie kennen «ihre» (Problem-)Fans und damit auch diejenigen, die über eine Massnahme (Stadionverbot und/oder Massnahmen gemäss Konkordat) verfügen. Der unzulässige Aufenthalt von Fans im oder beim Stadion kann somit bereits heute erfolgreich unterbunden bzw. geahndet werden. Über die Polizei verfügt denn auch der Veranstalter bzw. dessen Sicherheitspersonal über die betreffenden Informationen (vgl. Art. 24a Abs. 8 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, SR 120, und Art. 10 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN, SR 120.52). Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass einmal ein Fan unerlaubterweise dennoch ins Stadion gelangt, typischerweise hält er sich dann allerdings zurück und exponiert sich gerade nicht mit (weitergehenden) unerlaubten Handlungen.

Flankierend zu diesen repressiven Massnahmen unterstützt der Kanton St.Gallen Fanprojekte der Rapperswil-Jona Lakers und des FC St.Gallen auch finanziell. Die Stadt bzw. Stadtpolizei St.Gallen ihrerseits pflegt einen intensiven, auch institutionalisierten Dialog mit den Verantwortlichen des FC St.Gallen, dem Fan-Dachverband 1879 und der Fanarbeit St.Gallen. Anlässlich der Spiele selbst wird auch im Rahmen des Projekts «good hosting» gegenüber den Fans so weit wie möglich auf Dialog und Deeskalation gesetzt. Im Zusammenhang mit Massnahmen zur Deeskalation werden aber auch robustere Mittel und Ressourcen bereitgestellt und mit baulichen und personellen Mitteln eine Trennung der beiden Fanlager gewährleistet.

Dank diesen steten Bestrebungen der beteiligten Behörden und Vereine, der Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen entgegenzutreten, darf die Lage rund um die Sportstätten im Kanton St.Gallen, insbesondere bei der Arena St.Gallen und bei der Arena in Rapperswil-Jona, wie bereits erwähnt seit geraumer Zeit als relativ ruhig bezeichnet werden. Die Regierung erachtet angesichts der gegenwärtigen Gefahrenlage daher eine systematische Erfassung von Stadionbesuchern als nicht erforderlich.

Auch solche Personen-Identifikationssysteme vermögen im Übrigen nicht lückenlos zu garantieren, dass entsprechenden Fans der Zutritt ins Stadion verwehrt wird. Die Zutrittskontrolle lässt sich mit einem «ausgeliehenen» Ausweis durchaus überwinden. Zudem scheitert die Identifikation dieser Störer regelmässig daran, dass sich diese auch innerhalb der Sportstadion

vermummen und sich deshalb nicht oder nur sehr schlecht identifizieren lassen. Die Verhältnisse in der Bossard Arena in Zug sind sodann nicht vergleichbar mit denjenigen in der Arena St.Gallen. Die Spiele des FC St.Gallen werden im Durchschnitt von mehr als doppelt so vielen Zuschauerinnen und Zuschauern besucht. Dabei bietet der Stehplatzsektor der Gästefans in der Bossard Arena in Zug nur für höchstens 350 Personen Platz, während allein der Gästesektor in der Arena St.Gallen mehr als 1'000 Plätze fasst. Eine systematische Erfassung von 1'000 Gästefans ist logistisch kaum zu bewältigen und verursacht Wartezeiten. Diese Verzögerungen beim Einlass können aber wiederum zu einer Verlagerung der Gefahrensituation führen. In der Vergangenheit mussten beispielsweise bei den Eingängen zum Gästesektor der Arena St.Gallen wiederholt überaus problematische Gedrängelagen festgestellt werden. Bisweilen kam es dabei auch zu «Sektorstürmungen» oder zu Versuchen, in Heimsektoren auszuweichen. Zwischenzeitlich konnte beim Gästesektor aber eine deutliche Entlastung der Eingangssituation herbeigeführt werden. Mit der Einführung von Personen-Identifikationssystemen müsste mit einer neuerlichen Verschärfung der Situation gerechnet werden. Es kann im Übrigen auch nicht davon ausgegangen werden, dass sich einschlägig bekannte Fans mit der Einführung solcher Personen-Identifikationssysteme nachhaltig von einer Anreise nach St.Gallen abhalten lassen würden.

3. Aus den in Ziff. 2 erwähnten Gründen besteht aktuell keine Veranlassung, solche Personen-Identifikationssysteme zur Auflage zu machen. Angesichts der gegenwärtigen Sicherheitslage anlässlich von Sportveranstaltungen im Kanton St.Gallen und den entsprechenden Risikoabschätzungen würde deren Anschaffung auch zu keinen in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehenden Verbesserungen führen. Bei veränderter Sicherheitslage wären die erforderlichen Schritte einzuleiten.
4. Die bestehenden Möglichkeiten und Mittel zur Verhinderung von gewalttätigem Verhalten anlässlich von Sportveranstaltungen sind konsequent weiterzuverfolgen und derart zu optimieren, dass die gegenwärtige Situation anlässlich von Sportveranstaltungen im Kanton St.Gallen auf längere Sicht konsolidiert werden kann.